



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 15.09.2016

Seite 1 von 5

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister

42849 Remscheid

Original

Or. 12

STADT REMSCHEID			
Referat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung			
04. Okt. 2016			
ZDL 0.12	0.12.1	0.12.2	FD 0.62
	0.12.3	0.12.5	

Aktenzeichen:
35.03.01.01-04/030/16
205166/2016
bei Antwort bitte angeben

Frau Thöne
Zimmer: 331
Telefon:
0211 475-2332
Telefax:
0211 475-2985
katrin.thoene@
brd.nrw.de

Zuwendungsbescheid Nr.: 04/030/16
(Projektförderung)

Objekt-Nr.: UW1 00 00 20

**Zuwendung des Landes aus Landes- und Bundesmitteln
(Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)**

**hier: Stadtumbau West – Remscheid Stachelhausen, Blumental,
Honsberg und Kremenholl**

Ihr Antrag vom 12.04.2016

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Anlage:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
2. Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)
3. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klewer Straße



1. Bewilligung

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 15.09.2016 bis zum 15.12.2020 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

334.600,--€

(in Buchstaben: dreihundertvierunddreißigtausendsechshundert Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen: **Stadtumbau West Remscheid Stachelhausen, Blumental, Honsberg und Kremenholl**

Öffentlicher Vorplatz und Innenhof der D.I.T.I.B. Zentralmoschee

Für die Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden **Zweckbindungsfristen:**

- o **10 Jahre** ab Fertigstellung der Maßnahme

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dem Zuwendungsnehmer zu.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der

Anteilfinanzierung in Höhe von **80 v.H.**
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von **418.250,- €**

als Zuweisung / Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und die Zuwendung wurden wie folgt ermittelt:



Förderung nach Nr. 11.3 FRL 418.250 € * 80% = **334.600 €**

Der Weiterleitung der Mittel wird nach Nr. 3 FRL zugestimmt.

Gemäß Nr. 6 Abs. 2 (c) FRL stimme ich dem Ersatz des kommunalen Eigenanteils durch den geförderten Dritten zu, soweit ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei der Stadt verbleibt.

Berechnung der Förderung:

zuwendungsfähige Gesamtausgaben:		418.250,- €
Zuwendung: 80 %		334.600,- €
Bundesanteil:	33,20 %	138.859,- €
Landesanteil:	46,80 %	195.741,- €
Eigenanteil:	20,0 %	83.650,- €

5. Bewilligungsrahmen

	Landesmittel	Bundesmittel	Gesamt
Kapitel/Titel	09 500/883 11	09 500/883 22	
Positionsnummer	7 55 720	7 78 720	
Gesamtzuwendung	195.741 €	138.859 €	334.600 €
Ausgabeermächtigung	10.300 €	7.300 €	17.600 €
Verpflichtungs- ermächtigungen	185.441 €	131.559 €	317.000 €
davon in 2017	48.500 €	34.500 €	83.000 €
davon in 2018	58.500 €	41.600 €	100.100 €
davon in 2019	49.000 €	34.800 €	83.800 €
davon in 2020	29.441 €	20.659 €	50.100 €

Wegen der sachlichen und zeitlichen Bindung der Fördermittel nach § 45 Landeshaushaltsordnung ist das Recht auf die Inanspruchnahme (Mittelabruf) der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung



stehenden Mittel auf das Ende des entsprechenden Haushaltsjahres befristet.

Seite 4 von 5

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie einen Rechtsmittelverzicht - z. B. auf dem beigefügten Empfangsbekanntnis - erklären (Nr. 7 VVG zu § 44 LHO).

II.

Nebenbestimmungen

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden – ANBest-G – (Anlage 1) sowie die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und – NBest Stadterneuerung (Anlage 2) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zu Projektförderung – ANBestP- (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Maßnahme ist vom 31.05.2016 (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) bis zum 31.12.2020 durchzuführen (Durchführungszeitraum).

Mit Verfügung vom 31.05.2016 habe ich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO für die Maßnahme zugelassen.

Hinweise:

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen bzw. im gewünschten Umfang erfolgt.

Nach Nr. 5.3 Abs. 2 Buchstabe a FRL sind Personal- und Sachausgaben der Gemeinden/GV von der Förderung ausgeschlossen. Dieser Förderausschluss betrifft auch alle rechtlich unselbständigen und rechtlich selbständigen gemeindlichen Ausgliederungen (z.B. Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH).



Der Förderausschluss greift nicht im Fall von rechtlich selbständigen gemeindlichen Ausgliederungen, bei denen die Gemeinde weder die absolute Mehrheit der Stimmen hat, noch die absolute Mehrheit der Anteile hält.

In Zusammenhang mit der Weiterleitung von Fördermitteln an vorsteuerabzugsberechtigte Dritte und/oder der Durchführung von Teilmaßnahmen durch kommunale Gesellschaften weise ich insbesondere auf Nr. 6.4 der ANBest-P hin: „Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.“

Besteht die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug, reduziert sich die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben entsprechend.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV.NRW.S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Anne Lütkes